

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2000/9/21 99/20/0558

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.2000

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E13309900

E3L E19101000

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

31991L0477 Waffen-RL Art3;

31991L0477 Waffen-RL Art5;

B-VG Art130 Abs2;

EURallg;

WaffG 1996 §21 Abs1;

WaffG 1996 §22 Abs1;

WaffG 1996 §23 Abs2;

## Rechtssatz

Die Ausdehnung des Berechtigungsumfanges der Waffenbesitzkarte auf mehr als zwei Faustfeuerwaffen steht im Ermessen der Behörde (Hinweis E 23.7.1999, 99/20/0110). Nach diesem Erkenntnis sei davon auszugehen, dass das subjektive Recht auf (zwingende) Ausstellung einer Waffenbesitzkarte bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 21 Abs 1 erster Satz (wonach die Behörde verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen hat), 22 Abs 1 WaffG 1996 (wonach eine Rechtfertigung im Sinne des § 21 Abs 1 jedenfalls als gegeben anzunehmen ist, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er die genehmigungspflichtige Schusswaffe innerhalb von Wohnräumen oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung bereithalten will) hinsichtlich des Berechtigungsumfanges durch § 23 Abs 1 erster Satz WaffG 1996 mit zwei genehmigungspflichtigen Schusswaffen begrenzt wird. Die darüber hinausgehende Anzahl steht hingegen im Ermessen der Behörde.

## Schlagworte

Ermessen Gemeinschaftsrecht Auslegung Allgemein EURallg3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999200558.X03

## Im RIS seit

04.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.07.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)